

Gewässerordnung des DAV LV Berlin e.V. (Ausgabe 2002)

Vorwort:

Die Neuverfassung der Gewässerordnung wurde notwendig auf Grund der seit dem 23.12.2001 gültigen Berliner Landesfischereiordnung. Diese ist in dieser Gesetzesform neu für den Westteil der Stadt und löst im Ostteil die bis dato gültige Binnenfischereiordnung der DDR von 1981 ab. Damit hat das Land Berlin erstmals eine einheitliche Fischereiordnung.

Ordnung

Für die Ausübung des Angelns in den Gewässern des DAV Landesverbandes Berlin e.V.

- Gewässerordnung des LVB-

Präambel

Das Land Berlin verfügt über einen unschätzbaren Reichtum an Gewässern. Sie dienen zur Trinkwassergewinnung, als Schifffahrtswege, Kühlwasserreservoirs und für zahlreiche Freizeitaktivitäten. Wir Angler sind an der Lösung der daraus resultierenden Interessenkonflikte, zwischen ihrer vielfältigen Nutzung und der Erhaltung ihres ursprünglichen Zustandes, interessiert. Angeln lässt sich nur in Gewässern, die sauber und biologisch in Ordnung sind. Fische und ihre Lebensräume brauchen den Schutz des Menschen. Sein regulierendes Eingreifen ist notwendig, um gesunde, den Gewässern angemessene Fischbestände zu erhalten, die sowohl der menschlichen Ernährung als auch der natürlichen Vielfalt dienen.

Die Gewässerordnung legt auf der Grundlage des für Berlin geltenden Landesfischereigesetzes (LFischG) von 1995, der Landesfischereiordnung (LFischO) von 2001 und der Satzung des LVB Regeln fest. Die Regeln bestimmen das Verhalten der Angler in Natur und Landschaft sowie untereinander und die Grundsätze für die Betreuung und Bewirtschaftung der Gewässer. Die Gewässerordnung fördert Bereitschaft und Verhaltensweisen der Angler, die Gewässer als Lebensraum für die in ihnen wildlebenden

Pflanzen und Tiere zu schützen und durch geeignete Maßnahmen das ökologische Gleichgewicht in den Gewässern zu erhalten.

Abschnitt 1

Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle vom DAV- Landesverband Berlin e.V. (im weiteren LVB genannt) fischereirechtlich betreuten und bewirtschafteten Gewässer. Die Bezeichnung und Lage der Gewässer sind dem aktuellen Gewässerverzeichnis zu entnehmen. Die Gewässerordnung ist verbindlich für alle Inhaber von Angelberechtigungen, die den Fischfang in und auf den Gewässern des LVB ausüben. Verstöße gegen diese Gewässerordnung können den Entzug der Angelberechtigung und /oder Ordnungsstrafen im Sinne der LFischG und der LFischO zur Folge haben.

Abschnitt 2

Grundsätze für das Verhalten in Natur und Landschaft

- 1.** Jeder Angler ist verpflichtet, die den Fischfang betreffenden Bestimmungen zu befolgen und sich vor dem Angeln über die Fischereiberechtigten und evtl. bestehende Einschränkungen des Fischfanges zu informieren.
- 2.** Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass Personen sowie die Vegetation und Tierwelt in den Uferregionen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, behindert oder gefährlich werden. Es hat die Angelfischerei so auszuüben, dass Andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- 3.** Veränderungen an Pflanzen und Gehölzen im Uferbereich sind nicht zulässig. Sie dürfen nur auf Anordnung der zuständigen Behörde bzw. des LVB vorgenommen werden.
- 4.** Das Schneiden oder Herausbrechen von Ästen und Zweigen aus lebenden oder toten Gehölzen ist nicht gestattet. Das Befahren des Gewässerumlandes mit Fahrzeugen aller Art darf nur auf ausgeschilderten, genehmigten oder öffentlichen Straßen und Wegen erfolgen. Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- 5.** Ein Betreten oder Befahren sowie Veränderungen der Röhrichtbestände sind untersagt.
- 6.** Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Ankommende das Vorrecht. Ausgeschilderte Angelplätze für Gehbehinderte müssen, nichtausgeschilderte Angelplätze sollten bei Bedarf von Nichtbehinderten geräumt werden. Zwischen den Anglern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- 7.** Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel und sonstige Gegenstände zurückzulassen oder ins Wasser zu werfen. Jeder Angler hat den von ihm gewählten Angelplatz von Unrat und Abfällen zu säubern, bevor er mit dem Angeln beginnt. Bei Kontrollen gilt derjenige als der Verursacher, der an dieser Stelle angetroffen wird.
- 8.** Das Aufstellen von Zelten ist verboten. Wetterschutzvorrichtungen (ohne Zeltboden und gedeckter Farbe) dürfen benutzt werden, aber insgesamt nicht länger als 12 Stunden ununterbrochen an ein und derselben Stelle stehen.
- 9.** Das Auftreten von Fischsterben oder Gewässerverschmutzung ist meldepflichtig. Es sind unverzüglich der LVG (Tel. 4271728) oder die Fischereibehörde (Tel. 30069916) oder die Wasserschutzpolizei (Tel. 39721511) bzw. die zuständige Behörde des jeweiligen Bezirksamtes oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- 10.** Die Einrichtung von Wasserbauanlagen oder eine Uferbebauung sind genehmigungspflichtig. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des LVB.
- 11.** Die Entnahme von Fisch- oder Zooplankton- ohne Genehmigung – ist nicht gestattet.

Abschnitt 3

Grundsätze für die Bewirtschaftung und Betreuung des Gewässerfonds des LVB

1. Der Gewässerfonds des LVB besteht aus Gewässern, die vom LVB gepachtet, dem LVB zur Nutzung überlassen oder Eigentum des LVB sind, und aus Gewässern, die Mitgliedervereinigungen des LVB in diesen Fonds eingebracht haben. Die Gewässer des DAV- LVB werden als Angel- oder Aufzuchtgewässer genutzt.
2. Zu Hege und Pflege sowie zu ihrer Bewirtschaftung sind:
 - 2.1 durch das Präsidium des Landesverbandes entsprechend der Berliner LFischO für den Zeitraum von 3 Jahren Hege- und Bewirtschaftungspläne aufzustellen. Sie haben die Vielfalt der gewässerwirtschaftlichen Maßnahmen in ihrer einander bedingten und ergänzenden Art zum Inhalt. Die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer obliegt dem Landesgewässerwart in Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium. Die Hege- und Bewirtschaftungspläne orientieren das Bewirtschaftungskollektiv des LVB auf Schwerpunkte seiner Arbeit und auf den Inhalt, der zur Betreuung der Angelgewässer mit Mitgliedervereinigungen abzuschließenden Pflegeverträge.
 - 2.2. die zur Betreuung der Angelgewässer mit ausgewählten Mitgliedervereinigungen abgeschlossenen Pflegeverträge jährlich im geschäftsführenden Präsidium auszuwerten und entsprechend der Erfordernisse zu aktualisieren.
3. Angelgewässer des LVB sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden mit Hinweisschildern zu kennzeichnen, aus denen der Name des Gewässers, dessen kenn- Nr. Lt. Gewässerverzeichnis sowie Name und Anschrift des betreuenden Vereins ersichtlich sein müssen (Muster: siehe Anlage 1). Die Verantwortung dafür liegt bei den Vereinen, die die betreffenden Gewässer betreiben.

Abschnitt 4

Grundsätze für das Angeln in Gewässern des LVB

1. Jedes Mitglied einer Angelvereinigung des LVB, das über einen gültigen Fischereischein A oder B und über eine gültige Angelerlaubnis für DAV- Gewässer verfügt, hat das Recht, die DAV- Gewässer zu beangeln. Es besteht die Pflicht zur Führung eines Fangbuches, wobei der Fisch unmittelbar nach seinem Fang und seiner Versorgung in dieses einzutragen ist. In der Nacht (eine Stunde nach dem kalendermäßigen Sonnenuntergang bis eine Stunde vor dem kalendermäßigen Sonnenaufgang)darf zu gleichen Bedingungen geangelt werden wie am Tage. Ausnahmen müssen vom LVB in geeigneter Art und Weise angezeigt werden.
2. Angler, die keiner Mitgliedervereinigung des LVB angehören und im Besitz eines gültigen Fischereischeines A oder B sind, können Angelkarten für Gewässer des LVB erwerben.
3. Mitglieder von Vereinigungen anderer Landesverbände des DAV die ihre Gewässer in den Gewässerfonds des DAV eingebracht haben, können in den Gewässern des LVB mit der entsprechenden Anglererlaubnis des LVB angeln.
4. Für Inhaber von Jugendfischereischeinen sind die Rechte auf das Angeln von Friedfischen und die Zeit von einer Stunde vor kalendermäßigem Sonnenaufgang bis einer

Stunde nach kalendermäßigem Sonnenuntergang beschränkt. Ausnahme: Befindet sich der Jugendliche in Begleitung einer volljährigen Person entfällt die zeitliche Einschränkung.

5. Zum Fang ausliegende Angelgeräte müssen unter ständiger Aufsicht des Anglers sein.

6. Um die Uferregionen der Gewässer zu schützen, wird überall dort, wo die Benutzung von Wasserfahrzeugen nicht grundsätzlich untersagt ist, allen Anglern, die Bootseigner sind oder Möglichkeiten zur Nutzung von Booten haben, die Bootsangelei empfohlen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes einzuhalten. Auf den geschlossenen Gewässern des LVB ist das Bootsangeln nur dort gestattet, wo vom Fischereirechtausübenden Ruderboote zur Verfügung gestellt wurden und Steganlagen vorhanden sind.

7. Jeder Angler hat ein Uferbetretungsrecht. Er ist befugt, die an Gewässer des LVB angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie sonstige Wasserbauwerke auf eigene Gefahr zu betreten, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Festlegungen des Präsidiums des LVB dem nicht entgegenstehen. Die Befugnis gilt nicht für Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstückteile und gewerbliche Anlagen, mit Ausnahme von Campingplätzen.

8. Wer für DAV- Gewässer keine Angelerlaubnis besitzt, darf an, auf oder in diesen Gewässern keine fangfertigen Angelgeräte mit sich führen. Unter „fangfertig“ ist eine zusammengebaute Rute mit sich bereits an der Angelschnur befindlichem Haken zu verstehen.

9. Fische, die gefangen wurden und den Mindestmaßen entsprechen, sind unter Beachtung der Festlegungen zu den Fangbegrenzungen in Abschnitt 6 Abs. 4 nicht zurückzusetzen. Sie sind unmittelbar nach dem Fang waidgerecht zu töten oder für den Rest der Angelzeit, längstens bis zum Ende des Fangtages, zu hältern. Das gilt nur, wenn die Witterung (Verludergefahr) bzw. die Angeldauer eine sofortige Tötung nicht zulassen. In jedem Fall ist das Hältern von Fischen im Fanggewässer auf das notwendige Maß zu beschränken. Es dürfen nur Setzkescher verwendet werden, die hinreichend geräumig und aus knotenfreiem Material hergestellt sind. In Wasserstraßen ist das Hältern von Fischen nur dann zugelassen, wenn der Setzkescher gegen Sog oder Wellenschlag gesichert ist. Von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist die Hälterung in Setzkeschern verboten. Gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

10. Gefangene untermäßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort und unverzüglich schonend in das Fangwasser zurückzusetzen, Nicht mehr lebensfähige Fische sind waidgerecht zu töten und in das Fanggewässer zurückzusetzen. Deren Mitsichführen oder Verwertung ist unzulässig.

11. Eisangeln ist erlaubt, sofern nicht behördliche Entscheidungen oder Beschlüsse von Verbandsorganen dieses untersagen. Jeder Angler ist dabei für seine eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Eislöcher dürfen an der Unterseite der Eisdecke zwanzig Zentimeter nicht überschreiten. Nach Beendigung des Angelns sind Eislöcher deutlich zu kennzeichnen (Berliner Eisflächenverordnung).

12. Angelveranstaltungen mit fischartlicher Erfassung des Fanges sind nur dann zulässig, wenn der nach dem geltenden Tierschutzrecht erforderliche Grund gegeben ist. Dies ist

insbesondere der Fall, wenn das Fischen im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Berliner LFischG und nach einem Hegeplan gemäß § 19 Abs. 1 des Berliner LFischG oder, solange ein solcher nicht vorliegt, einer Hegebeauftragung durch den Fischereiberechtigten oder den Fischereipächter vorliegt. Bei Hegeveranstaltung sind die gelangenden Fisch arten- und mengenmäßig zu erfassen. Es ist ein Fangprotokoll zu fertigen, das dem LVB innerhalb von 14 Tagen zuzustellen ist. Hege- und andere gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen auf dem Oder- Spree- Kanal sowie dem Gosener Kanal sind auch durch den LVB genehmigungspflichtig.

13. Den Dienstkräften der für die Fischereiaufsicht zuständigen Behörden, Fischereiaufsehern und Polizeibeamten hat sich jeder Angler mit dem Fischereischein, der DAV- Mitgliedskarte und der Anglererlaubnis, bzw. den Fischereierlaubnisvertrag (keine DAV- Mitglieder) auszuweisen und diese Unterlagen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Fangbuch, Angelgeräte, verwendete Köder und gefangene Fische sind auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

Abschnitt 5

Angelgeräte

1. Anzahl der Angelgeräte

Die Anzahl und Art der Angelgeräte, die zum Fischfang genutzt werden können, sind auf der Angelkarte zu vermerken.

2. Definition der Angelgeräte

2.1. Friedfischangel

Die Friedfischangel ist ein Gerät, das von überwiegend Kleintier fressenden Fischen (Friedfischen) dient. Sie besteht aus einer beliebigen Rute, mit und ohne Rolle sowie einem einschenkigen Haken mit pflanzlichen, synthetischem, oder tierischem Köder. Wird als Köder das Fleisch von Wirbeltieren oder Krebsen verwendet, so gilt das Gerät als Friedfischangel, wenn der verwendete Haken der Größe acht der internationalen Skala nicht überschreitet, andernfalls als Raubfischangel. Als Friedfischangeln gelten auch Mormyschkangeln und die Hege.

2.2. Hege (Paternoster)

Angeln, bei der als Köder bis zu sechs künstliche Larven (Nymphen) auf einschenkigen Haken, nicht größer als Hakengröße zwölf der internationalen Skala verwendet werden dürfen. Eine zusätzliche Beköderung mit Naturköder ist nicht statthaft.

2.3. Raubfischangel

Die Raubfischangel ist ein Gerät, das dem Fang von vorwiegend fischfressenden Fischarten (Raubfischen) dient. Darunter fallen:

2.3.1. Köderfischangel

Sie besteht aus einer beliebigen Rute, mit oder ohne Rolle, mit nur einem Köder (totem Wirbeltier- oder Krebsköder) der höchstens mit drei Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) befestigt werden darf.

2.3.2. Spinnangel

Rute mit Rolle und künstlichem oder totem natürlichen Wirbeltierköder, bei welcher der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. Spinnköder dürfen höchstens 2 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) aufweisen. An Wobblern und Spinnsystemen für tote Köderfische dürfen maximal drei Haken verwendet werden. Die Montage eines zweiten Köders mit einem einschenkigen Haken am Seitenarm oder in Tandemmontage ist zulässig. Die Verwendung von Pilkern bis maximal 30 g. Gewichte ist gestattet, wenn diese einen beweglich aufgehängten Haken aufweisen.

2.4. Flugangel

Die Flugangel kann in Abhängigkeit von der Art, Größe und Bewegung des Köders zum Fang von Friedfischen und Raubfischen eingesetzt werden. Von anderen Angelgeräten unterscheidet sie sich dadurch, dass die Schnur das Wurfgewicht darstellt. Bei Einhaltung dieser Bedingung ist die Zusammensetzung von Rute, Rolle und Vorfach beliebig. Es dürfen gleichzeitig zwei Flugangelköder (Fliegen) verwendet werden.

2.4.1. Flugangel als Friedfischangel

Bei der Verwendung von Flugfischködern mit einschenkigen Haken, nicht größer als Hakengröße sechs der internationalen Skala gilt das Gerät als Friedfischangel.

2.4.2. Flugangel als Raubfischangel

Bei der Verwendung von Flugangelködern mit einschenkigen Haken, größer als Hakengröße sechs der internationalen Skala. Flugangelköder auf Doppel- oder Drillingshaken, Röhrichfliegen (tube-flies) oder waddington- shanks gilt das Gerät als Raubfischangel. Gleiches gilt bei Verwendung eines Flugangelködern mit zwei einschenkigen Haken. Ungeachtet der Art und Weise ihrer Montage, ist die Verwendung von mehr als zwei Haken an einer Flugangel nicht zulässig.

2.5. Schleppangeln

Es ist verboten, beim Fischfang hinter Fahrzeugen Angeln zu schleppen.

Abschnitt 6

Fangbedingungen

1. Fang und Verwendung von Köderfischen

Die Berechtigung zur Benutzung der Raubfischangel in einem Gewässer schließt die Berechtigung zum Köderfischfang in diesem Gewässer ein.

1.1. Köderfischsenke

Die Benutzung einer Köderfischsenke in den Abmessungen von maximal 120 cm. x 120 cm ist in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Dezember erlaubt. Ungeachtet dessen ist es jedem Angler ganzjährig gestattet, eine Senke zur Landung geangelter Fische zu benutzen, wenn die Bedingungen an einem Angelplatz dieses erfordern.

1.2. Köderfischarten

Jeder zum Köderfischfang berechtigter Angler darf für seinen persönlichen Bedarf Köderfische nachstehend genannten Arten fangen, hält und verwenden: Barsch, Blei, Giebel Güster, Karausche, Kaulbarsch, Plötze, Rotfeder und Ukelei. Die Wollhandkrabbe darf in jeder Größe, der amerikanische Flusskrebs ab Mindestmaß verwendet werden.

1.3 Verwendung von Köderfischen

Die unter 1.2. genannten Köderfischarten und Krebse dürfen nur am Tage ihres Fanges und in dem Gewässer verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Der Gebrauch Tiefgefrorener oder konservierter Köderfische ist zulässig, gleiches gilt für Seefische (Hering, Makrele, Sprotte). Es sind nur tote Fische als Köderfische zu verwenden.

2. Schonzeiten und Mindestmaße

Im Geltungsbereich dieser Ordnung bestehen folgende Schonzeiten und gelten folgende Mindestmaße (gemessen von der Kopfspitze bis zum längsten Flossenstrahl der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse)

Fischart	lateinischer Name	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal	Anguilla anguilla	----	45
Aland	Leuciscus idus	----	30
Barbe	Barbus barbus	01.05.- 31.07	40
Döbel	Leuciscus cephalus	----	30
Flussstint	Osmerus eperlanus	01.02- 30.04.	----
Hecht	Esox lucius	01.01.- 30.04.	45
Karpfen	Cyprinus carpio	----	35
Quappe	Lota lota	----	30
Rapfen	Aspius aspius	01.04.- 30.06.	40
Regenbogenforelle	Onchorhynchus mykiss	01.10.-30.04.	25
Schleie	Tinca tinca	----	25
Wels	Silurus glanis	----	75
Zander	Stizostedion lucioperca	01.01.- 30.04.	45
Zope	Abramis ballerus	01.03.- 31.05.	20
Flusskrebs	Orconectes limosus Raf.		8

3. Verwendungsverbote

Im Gültigkeitsbereich dieser Ordnung bestehen folgende Verwendungsverbote:

Gerät Verwendungsverbot

Spinnangel und Flugangel
als Raubfischangel 01:01.- 30.04

Köderfischangel und
Köderfischsenke (Ausnahme siehe Abschnitt 6, Punkt 1.1. Satz 2) 01.01.- 30.04.

4. Fangbegrenzungen

Je Kalendertag dürfen 5 Stück Aal entnommen werden. Diese Zahl verringert sich um jeden gefangenen Fisch der Arten:

Barbe, Hecht, Karpfen, Rapfen, Regenbogenforelle, Zander, Wels.

Darüber hinaus besteht eine Fangbegrenzung nachfolgend genannte Arten:

3 Stück – Hecht, Karpfen, Regenbogenforelle, Zander oder Wels

2 Stück – Rapfen

1 Stück – Barbe

Vorbehaltlich anders lautender rechtlicher Regelungen, können bei Hegemaßnahmen vom LVB Mindestmaße und Fangbegrenzungen außer Kraft gesetzt werden, wenn dies zur Reduzierung von Überbeständen einzelner Arten notwendig ist

5. Behandlung geschützter Arten

Atlantischer Stör, Bitterling, Elritze, Finte, Große Maräne, Gründling, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Moderlieschen, Nase, Schlammpeitzker, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Weißflossengründling, West- und Ostgroppe, Zährte, Ziege sowie alle Rundmäuler (Neunauge), der Edel- und der Sumpfkrebs sowie alle Muschelarten unterliegen dem Artenschutz und sind, sollten sie beim Angeln oder Köderfang mitgefangen werden, mit größter Zuversicht zu behandeln und sofort zurückzusetzen.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

Das Präsidium des LVB ist berechtigt, die Ordnung für Angler festgelegten Rechte für bestimmte Gewässer einzuschränken oder aufzuheben. Einschränkungen oder Aufhebungen sind in geeigneter Art und Weise bekannt zu geben, wie zum Beispiel per Aushang auf der Geschäftsstelle, in der Verbandszeitschrift oder per Internet unter der Homepage- Adresse

Anlage 1

Beschilderung

Größe: 30 cm x 40 cm

Befestigung: in 2,10 m Höhe, korrosionsgeschütztes Stahlrohr (Durchmesser ca. 40 mm) mit Steinanker ca. 1 m tief, mit Beton vergossen

Farbe: weiß, mit grüner Umrandung von ca. 2 cm Breite

Text: DAV- Gewässer

Nr.:.....

Betreuender Verein:

.....

Die vorliegende Veränderung der Gewässerordnung des LVB wurde vom Verbandsausschuss am 28.02.2002 beschlossen.